

## Hochwasser und Hochwasserschutz

Hier:

Bauen im Hochwassergefährdetem Gebiet.

*Anregung für politisch  
Der SPD in Nackenhe*

Hochwasserereignisse an der Elbe , August 2002, und Hochwasser am Rhein haben gezeigt das vorbeugender Hochwasserschutz für an Gewässern allgemein , aber für Gemeinden wie Nackenheim, an einem großen Strom( Fluss) sehr wichtig , um nicht zu sagen von überlebenswichtiger Bedeutung ist.

In Nackenheim, wie in vielen anderen Gemeinden am Rhein, wurde in der Vergangenheit in den Gelände am Strom gesiedelt und gebaut. Das hat man vor hunderten von Jahren und auch in jüngster Zeit so gemacht.

Obwohl man mit Hochwasser und seinen vernichtenden Wirkungen der Strom über die Ufer trat, Erfahrungen gemacht hatte wurde immer in den Rheinniederungen gesiedelt.

Nur an wenigen Stellen zwang der Strom , die Hochwasserkatastrophen die Einwohner zu Konsequenzen

Eine davon ist Rudelsheim heute Ludwigshöhe. Vor 183 Jahre wurde Gemeinde in der Rheinniederung , südlich von Oppenheim , zum wählten Male vom Rheinhochwasser so getroffen , das die Bewohner schlossen in höher gelegenes Gebiet umzusiedeln. In das heutige Ludwigshöhe.

Nur noch ein Gedenkstein hinter dem Damm erinnert an das damalige Rudelheim.

Einige Jahre später .1882, trifft es Nackenheim, Bodenheim und Laubenheim. Das Rheinhochwasser überflutet den Damm und überschwemmt die im Niedergebiet gelegene Häuser dieser Gemeinder. In Bodenheim stürzen ein Teil der Häuser ein. (15 ? )

In den nachfolgenden Jahren wird der Damm erhöht. Es wird weiter im niedrig Gebiet gesiedelt.

In den folgenden hundert Jahren bis heute blieb das niedrig Gebiet das hochwassergefährdetem Gebiet Hauptsiedlungsgebiet.

Auch in Nackenheim

Die Dämme wurden erhöht, verstärkt, was sollte da noch passieren! In Nackenheim sorgt zusätzlich die Aufschüttung für die B 9 für eine Dammverstärkung

Mit Mehrheit beschlossen die Gemeinderäte Bauland im Unterfeld auszuweisen. Davon schließt sich auch die SPD nicht aus.

Keine Aufsichtsbehörde hat auf eine direkte Gefahr hingewiesen  
Man wusste es nicht besser.

Man fragt sich allerdings und zumindest die SPD sollte sich fragen,  
ob dies bei dem heutigen Wissen um die Hochwassergefahr so bleib  
soll und muss.

Von einmal gemachten politischen Fehlern, muss man sich trennen  
Zudem kann man die Frage stellen kann, ob es Fehler waren.  
Man hat es einfach nicht besser gewusst.

Heute sieht die Sache anders aus .

Die Erfahrungen der letzten Jahre sollte auch die verantwortlichen  
Politiker, die Gemeinderäte zum Überdenken des Thema Hochwass  
in der Gemeinde Nackenheim bringen

Das ist nicht einfach, aber kein Gemeinderat kann sich oder darf sic  
Verantwortung entziehen.

Es wird sehr schwer und je nach weite der Beschlüsse so gut wie un  
bereits zur beschlossenen Baugebiete und vor der Genehmigung steh  
Gebiete zurück zu nehmen

Da sind bereits viel finanzielle Entscheidungen getroffen worden.

Aber wir können eines .

Wir können den Bürgern sagen , wie die Sachlage heute aus sieht.

Wir können nicht verleugnen und sollten es nicht das wir für die Aus  
der Gebiete gesprochen haben.

Aber wir sollte auch sagen, dass wir dies nach dem heutigen Wisse  
mehr tun würden und das jeder der dies trotzdem tut unverantwortlich  
handelt.

Das Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes  
Im Entwurf vor.

Darin heißt es u.a.

„ Die zum Teil extremen Hochwasserereignisse seit 1993, insbeson  
die Flutkatastrophe vom August 2002 haben deutlich gemacht , da  
Mensch, Natur und Sachgüter durch Überflutungen in noch erhebli  
Größeren Ausmaß gefährdet sind als bisher angenommen.

Drohendes Hochwasser stellt für die Betroffenen eine essenzielle I  
trächtigung ihrer Sicherheit und Lebensqualität dar. Die Bevölkerun  
wartet zu Recht vom , dass er alle ihm zur Verfügung stehenden M  
keiten einsetzt , Hochwassergefahren abzuwehren und geeignete  
sorgemaßnahmen zur Minderung des außergewöhnlichen großen  
denpotential zu ergreifen.“

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der an einen Deich angrenzenden Grundstücke haben alles zu unterlassen, was die Unterhaltung oder die Sicherheit des Deiches beeinträchtigen kann.

(3) Die obere Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung besondere Vorschriften zur Sicherung und Erhaltung der Deiche erlassen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Hochwasserschutzmauern.

## Zweiter Abschnitt Überschwemmungsgebiete (zu § 32 WHG)

### § 88 Überschwemmungsgebiete

(1) Soweit es erforderlich ist

1. zur Regelung des Hochwasserabflusses, insbesondere für den schadlosen Abfluss des Hochwassers und die dafür erforderliche Wasserrückhaltung,
  2. zum Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen,
  3. zur Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe oder
  4. zum Erhalt oder zur Wiederherstellung natürlicher Rückhalteflächen
- stellt für Gewässer erster und zweiter Ordnung die obere Wasserbehörde, für Gewässer dritter Ordnung die untere Wasserbehörde das Überschwemmungsgebiet durch Rechtsverordnung fest. Sie kann in der Verordnung für den Abflussbereich und den Rückhaltebereich unterschiedliche Regelungen treffen.

(2) Ohne dass es einer Feststellung bedarf, gelten als Überschwemmungsgebiete

1. die aufgrund bisherigen Rechts festgestellten Überschwemmungsgebiete,
2. das Gelände zwischen Uferlinie und Hauptdeichen sowie baulichen Anlagen, die die Funktion von Hauptdeichen erfüllen,
3. bis zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes, längstens bis zum 31. Dezember 2013, die in den Arbeitskarten der für die Feststellung nach Absatz 1 zuständigen Wasserbehörden dargestellten Gebiete, die bei einem Hochwasserereignis überschwemmt werden, mit dem im Regelfall statistisch einmal in 100 Jahren zu rechnen ist.

(3) Die Überschwemmungsgebiete nach Absatz 2 Nr. 3 werden von der oberen Wasserbehörde im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz veröffentlicht. Die Arbeitskarten sind nach Veröffentlichung bei den nach Absatz 1 zuständigen Wasserbehörden zur Einsichtnahme für jedermann aufzubewahren.

(4) Auf Überschwemmungsgebiete ist im Liegenschaftskataster hinzuweisen.

### § 88 a Freihaltung des Überschwemmungsgebietes

(1) Überschwemmungsgebiete sind

entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Überschwemmungsgebiete sind insbesondere durch Versiegelung, Errichtung oder Anlagen, Erdaufschüttungen oder ähnliche Veränderungen der Bodengestalt oder der Bodennutzung ganz oder teilweise als Rückhalteflächen verloren haben, die weiterhin geeignet sind, sollen so weit wie möglich erhalten und weiterhergestellt werden, wenn überwiegende Gründe der Allgemeinheit nicht entgegenstehen und der Nutzen zu erwartende Nachteile den durch die Maßnahmen zu erwartenden Nutzen nicht erheblich übersteigen.

(2) Werden bei der Wiederherstellung von Überschwemmungsgebieten Anordnungen getroffen, die die Privatwirtschaft eines Grundstücks in einer die Sozialschreitenden Weise im Einzelfall beschränkt messene Entschädigung zu leisten. Für Ausgleich nach § 32 Abs. 1 Satz 3 WHG gilt § 15 Abs. 1.

### § 89 Verbotene Maßnahmen

(1) Soweit es sich nicht um notwendige Maßnahmen die dem Ausbau, der Unterhaltung oder der Bewässerung und Deichen dienen, ist es verboten, in Überschwemmungsgebieten nach § 88 Abs. 1 und 2 die Erhöhungen oder zu vertiefen, Anlagen herzustellen oder zu beseitigen oder Stoffe zu lagern oder abzugeben für den Rückhaltebereich in der Rechtsverordnung nach § 88 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist. Die nach § 88 Abs. 1 zuständige Wasserbehörde kann unter den erforderlichen Bedingungen Ausnahmen genehmigen, wenn die Voraussetzungen des Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 bis 4 vorliegen.

(2) In Überschwemmungsgebieten nach § 88 Abs. 1 die Ausweisung von neuen Baugebieten in einer nach dem Baugesetzbuch unzulässig. Die nach § 88 Abs. 1 zuständige Wasserbehörde hat von dem Verbot nach Absatz 1 die Befreiung zu erteilen, wenn

1. keine zumutbaren anderen Möglichkeiten der Entwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. der Zweck der Feststellung des Überschwemmungsgebietes nicht beeinträchtigt wird, insbesondere der Abfluss, die Höhe des Wasserstandes und die Rückhaltung nicht nachteilig beeinflusst werden können,
3. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger zu erwarten sind und
4. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet werden.

(3) In der Rechtsverordnung nach § 88 Abs. 1 kann Absatz 2 abweichende Regelungen getroffen werden.

(4) Bäume, Sträucher oder Reben dürfen in Überschwemmungsgebieten nach § 88 Abs. 1 und 2 nur mit Genehmigung der nach § 88 Abs. 1 zuständigen Wasserbehörde gepflanzt werden. Die Genehmigung zur Anpflanzung von Sträuchern oder Reben darf nur erteilt werden, wenn

§ 90  
Zusätzliche Maßnahmen

(1) Soweit es zur Sicherung des Hochwasserabflusses erforderlich ist, kann in der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes oder von der nach § 88 Abs. 1 zuständigen Behörde im Einzelfall bestimmt werden, dass Hindernisse beseitigt, Eintiefungen aufgefüllt, Aufhöhungen abgetragen werden sowie Maßnahmen zur Verhütung von Auflandungen und Abschwemmungen zu treffen und die Bewirtschaftung von Grundstücken unter Änderung oder Beibehaltung der Nutzungsart an die Erfordernisse des Wasserabflusses anzupassen sind.

(2) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 obliegen den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke.

(3) Die nach § 88 Abs. 1 zuständige Behörde soll im Einzelfall von den in der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes nach Absatz 1 enthaltenden Anordnungen Befreiung gewähren, wenn und soweit der Vollzug der Bestimmung die privatwirtschaftliche Nutzbarkeit eines Grundstücks in einer die Sozialbindung überschreitenden Weise beschränken würde und der Wasserabfluss, die Höhe des Wasserstandes oder die Wasserrückhaltung nicht nachteilig beeinflusst werden können. Die Befreiung ist widerruflich und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Soweit Anordnungen nach Absatz 1, die im Einzelfall ergehen oder in einer Rechtsverordnung enthalten sind und hierfür eine Befreiung nach Absatz 3 nicht infrage kommt, die privatwirtschaftliche Nutzbarkeit eines Grundstücks in einer die Sozialbindung überschreitenden Weise im Einzelfall beschränken, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten.

**Dritter Abschnitt**  
**Wassergefahr**

§ 91  
Wasserwehr, Deichverteidigung

(1) Kreisfreie Städte, verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden, die erfahrungsgemäß von Wassergefahren bedroht sind, haben durch entsprechende Ausstattung der Feuerwehr oder anderer geeigneter technischer Einrichtungen als Wasserwehr für eine ausreichende technische allgemeine Hilfe bei Wassergefahr sowie für die Beobachtung und Sicherung der Deiche und sonstiger Hochwasserschutzanlagen zu sorgen. Dabei dürfen Vordeiche nicht erhöht werden. Sie haben die dafür erforderlichen technischen Hilfsmittel und Materialien bereitzuhalten.

(2) Auf die Wasserwehr und die Abwehr von Wassergefahren finden die Bestimmungen des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes entsprechende Anwendung. Die Struktur- und Genehmigungsdirektionen unterstützen die kreisfreien Städte, verbandsfreien Gemeinden und die Verbandsgemeinden bei der Beobachtung der Deiche und sonstiger Hochwasserschutzanlagen und beraten sie bei der Abwehr von Wassergefahren.

Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung und zu vor Wassergefahren einzurichten.

(2) Die Verordnung bestimmt die Meldestellen und -verfahren. Unternehmer von Anlagen zur Gewässerreinigung oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern den Melde- und Warndienst ihre dafür geeigneten Anlagen zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Einrichtung des Melde- und Warndienstes ist nach § 35 Abs. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes einen Wasserstands- und Hochwassermelddienst abzu-

(4) Aus der Einrichtung des Melde- und Warndienstes Dritte keine Ansprüche herleiten.

**Neunter Teil**  
**Gewässeraufsicht**

§ 93  
Gewässeraufsicht, Zuständigkeiten

(1) Aufgabe der Gewässeraufsicht ist es, die Gewässer zu wachen und sicherzustellen, dass die nach dem Wasserhaushaltsgesetz und diesem Gesetz bestehenden oder dieser Gesetze begründeten Verpflichtungen erfüllt und vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben. Die Gewässeraufsicht obliegt den Wasserbehörden und dem Landesamt für Wasserwirtschaft.

(2) Die Struktur- und Genehmigungsdirektionen, Landesamt für Wasserwirtschaft überwachen in den Zustand und die Benutzung der Gewässer, der Hochwasserschutzanlagen, der Überschwemmungsschutzgebiete, der Stauanlagen und Wasserschutzgebiete, der Stauanlagen und Wasserschutzgebiete sowie der anzeigepflichtigen Anlagen und unter Wasserbehörden von allen Vorgängen, die ein Einverständnis der Wasserbehörden erfordern können.

(3) Wasserrechtliche Zulassungen sind durch die für die Zulassung zuständigen Behörden regelmäßig zu überprüfen, soweit dies zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 25 a bis 25 d, 32 c und 33 a WHG erforderlich ist, insbesondere entsprechend den Anforderungen nach § 24 Abs. 3 Satz 2 für verbindlich erklärten Maßnahmensatz, anzupassen. Die Überprüfung einer Erlaubnis, Genehmigung im Sinne von § 119 a Satz 1 wird auf Verlangen des Antragsstellers vorgenommen, wenn

1. Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Schutz der Gewässer nicht ausreichend ist und deshalb die in der Erlaubnis, Genehmigung festgelegten Begrenzungen überprüft oder neu festgesetzt werden müssen,
2. wesentliche Veränderungen des Standes der Gewässer, die zu erheblicher Verminderung der Emissionen führen,
3. eine Verbesserung der Betriebssicherheit durch Anwendung anderer Techniken erforderlich ist, oder
4. neue Rechtsvorschriften dies fordern.

(4) Die Wasserbehörden ordnen die notwendigen Maßnahmen für den Einzelfall an. Zuständig ist bei Maß-